

Probleme der Demokratie

Autor(en): **Hasler, Kurt**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur**

Band (Jahr): **8 (1928-1929)**

Heft 11

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-156760>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Probleme der Demokratie.

Von Kurt Hasler, Zürich.

Es sind namentlich die letzten Ersatzwahlen ins Bundesgericht, die auch in der Schweiz, dem Lande der Demokratie par excellence, die gegenwärtigen Probleme dieser Regierungsform etwas ins Rampenlicht gerückt haben. Die Vorschläge der „Neuen Zürcher Zeitung“ zur Reform des Wahlverfahrens, die vom „Journal de Genève“, in leicht abgeänderter Form, und von andern Zeitungen aufgegriffen wurden, sind in weiten Kreisen mit Sympathie oder, wenn auch mit Zurückhaltung, so doch mit Interesse aufgenommen worden. Und es ist unverkennbar, daß die Zahl der Schweizerbürger sich mehrt, denen nicht nur diese Richterwahlen zu denken geben, sondern in denen sich auch Zweifel erheben an der folgerichtigen Durchführbarkeit des demokratischen Gedankens überhaupt oder zum mindesten an der Zweckdienlichkeit der Formen, die heute unter seinem Namen das staatliche Leben vielerorts angenommen hat.

Die Ursachen dieser „Krisis der Demokratie“, die sich nun unleugbar auch in der Schweiz in gewissem Grade bemerkbar machen, sind schon oft erörtert worden und zeigen sich wieder an dem bestimmten Fall, der auch bei uns Anlaß zur erneuten Beschäftigung mit dem Problem gegeben hat. Die juristische Eignung der beiden gewählten Richter steht hier nicht in Frage; sicher ist aber, daß bei diesen Wahlen nicht in erster Linie die Befähigung zum Amt, sondern vornehmlich die Parteizugehörigkeit der Kandidaten ausschlaggebend war. Niemand wird im Ernste bestreiten wollen, daß die Eignung für das Amt der Maßstab ist, auf den sinngemäß bei solchen Wahlen vor allem andern abgestellt werden muß; wenn dies aber nicht geschieht, stehen wir vor einem mangelhaften Funktionieren des staatlichen Organismus, das nicht ernst genug genommen werden kann, umso mehr als wir es nicht etwa nur mit einer Einzelercheinung zu tun haben. Wie der angeführte Fall zeigt, stellen die Parteien ihre eigenen Interessen vor die des Staates, und wenn es noch Parteien gibt, die sich gegen diese Politik sträuben, führen doch von ihrem Standpunkt aus verständliche Gründe der Gegenwehr sie dazu, den gleichen Weg einzuschlagen. Dies gilt nicht nur für Richterwahlen, sondern für unser ganzes Staatsleben. Immer weniger verfolgen heute die Parteien ihre Ziele aus der Überzeugung heraus, damit der Volksgemeinschaft am besten zu dienen; immer mehr nur deswegen, weil sie glauben, damit sich, ihren Mitgliedern und den Kreisen, die sie vertreten, am meisten zu nützen. Die Einsicht ist verloren gegangen, daß den Interessen Einzelner am besten gedient ist, wenn die Interessen der Gesamtheit gepflegt werden. Sonderinteressen vor Gemeinschafts-

Polizeipräsident Schober in der Weihnachtsnummer der „Neuen Freien Presse“ es für das heutige Österreich als ein eigentliches Unglück bezeichnet, daß zu viel „Politik“ gemacht werde, und erklärt, die heutigen politischen Parteien seien das größte Hindernis auf dem Wege zur staatlichen Gesundung. Als natürliches Gegenstück dieser Entwicklung ergibt sich auf der andern Seite die Tatsache, daß weniger mehr das Volk regiert, wie es in der Verfassung heißt, sondern vielmehr die Parteien, welche die Regierungsgeschäfte mehr oder weniger als ihre Privatangelegenheit betrachten.¹⁾

Allein es hieße das Problem nicht bis in die Tiefe erkennen, wollte man hier stehen bleiben und den Parteien alle Schuld an diesen Zuständen zuschieben. Bei uns selbst liegt das Übel; als Einzelwesen sind wir immer mehr von der gleichen Einstellung beherrscht, haben in weitem Maße die Fähigkeit verloren, beide Seiten eines Problems zu betrachten und zu verstehen, und werden auch nicht dazu erzogen. Deshalb sind wir auch nicht mehr fähig, uns Gesamtinteressen unterzuordnen, da wir kaum gelernt haben, sie zu erkennen. Blind folgen wir unsern Sonderinteressen oder dem, was uns als solche dargestellt wird. Freiheit des Einzelnen und Gleichheit der Individuen sind Selbstzweck geworden; das Gleichgewicht zwischen Einzelwesen und Gemeinschaft ist vergessen, der Einzelne ist Zweck, die Gesellschaft zum bloßen Mittel herabgedrückt.

Unwillkürlich drängt sich die Frage auf, in welcher Weise Abhilfe gesucht werden kann. Hier müssen wir uns wohl zuerst mit den Ergebnissen auseinandersetzen, die andernorts in dieser Richtung schon erreicht worden sind. Namentlich im faschistischen Italien sind die Versuche, von Anfang an in zweckbewußtem Gedankenbau verankert, nicht an der Oberfläche hängen geblieben und haben zu einem gewissen Erfolg geführt. Von den Methoden, die dabei angewandt wurden, abgestoßen, sind wohl die weitesten Kreise des Auslandes noch nicht dazu gekommen, die hier tatsächlich verwirklichten Fortschritte zu würdigen, die in der Ausgestaltung einer neuen Staatsart, des Korporationsstaates, gipfeln; außerdem birgt die faschistische Vergöttlichung des Staates, die in der Formel: „Alles für den Staat, niemand über dem Staat, nichts gegen den Staat“ ihren unbedingten Ausdruck findet, eine derartige Verkennung der Interessen einer umfassenderen Gemeinschaft in sich, daß dem zu Grunde liegenden Gedanken mehr Gegnerschaft als Verständnis erwächst. Trotzdem muß anerkannt werden, daß Italien aus dem Kampf der auseinanderstrebenden Interessen, der dem offenen Bürgerkrieg verzweifelt nahe stand, herausgeführt worden ist zu einer beneidenswerten Verschmelzung der staatlichen Kräfte. Dieser Grundidee des Faschismus hat

¹⁾ Dies hat auch in der Schweiz schon so weit geführt, daß bei größeren Gesetzesvorlagen der Bundesrat das natürliche Verlangen hat, während der Aufstellung eines Entwurfes möglichst weite Kreise des Volkes zu befragen, um eine gewisse Gewähr für die spätere Übereinstimmung des Gesetzes mit dem Volkswillen zu haben, eine Gewähr, die ihm das Parlament immer weniger geben kann. Die Kammern, die sog. Vertreter des Volkes, werden dabei merkwürdigerweise von der eigentlichen gesetzgebenden Arbeit immer mehr ausgeschaltet.

im August 1925 der Justizminister Alfredo Rocco in einer Rede, die wohl eines der bedeutendsten Dokumente der faschistischen Gedankenwelt darstellt, klaren Ausdruck verliehen:

„Für den Liberalismus (wie für die Demokratie und den Sozialismus) ist die menschliche Gesellschaft die Summe der lebenden Individuen; für den Faschismus ist die Gesellschaft die zusammengefaßte Einheit der unendlichen Folge der Generationen.

Für den Liberalismus (wie für die Demokratie und den Sozialismus) hat die Gesellschaft keine andern Ziele als die der einzelnen Individuen, aus denen sie in einem gegebenen Moment zusammengesetzt ist. Für den Faschismus hat die Gesellschaft ihre eigenen, geschichtlich bedingten Zwecke, Zwecke der Erhaltung, des Ausbaus, der Vervollkommnung, verschieden von den Zwecken der Einzelnen, aus denen sie pro tempore zusammengesetzt ist, und die möglicherweise auch zu den Zielen der Einzelnen im Gegensatz stehen können.

Für den Liberalismus (wie für die Demokratie und den Sozialismus) ist das fundamentale Problem der Gesellschaft und des Staates das Problem der Rechte des Einzelnen. Für den Liberalismus ist es das Recht auf Freiheit, für die Demokratie das Recht auf Beteiligung an der Regierung, für den Sozialismus das Recht auf wirtschaftliche Gerechtigkeit, aber immer ist ein Recht des Individuums oder von Gruppen von Individuen in Frage. Für den Faschismus ist das wichtigste Problem dasjenige des Rechtes des Staates, und der Pflicht der Individuen und der Klassen; die Rechte der Individuen, soweit sie anerkannt sind, sind nur Reflexe der Rechte des Staates, welche der Einzelne geltend macht als Träger eines Einzelinteresses und als Organ eines damit übereinstimmenden sozialen Interesses. In dieser Betonung der Pflicht liegt die größte ethische Bedeutung des Faschismus.

... Die faschistische Doktrin will die Gerechtigkeit zwischen den Klassen verwirklichen, eine fundamentale Forderung des heutigen Lebens, aber sie will die Selbstverteidigung der Klassen ausschalten, die, wie die Selbstverteidigung der Individuen in barbarischen Zeiten, eine Quelle der Unordnung und des Bürgerkrieges ist.“²⁾

Wenn wir allerdings nach den Lehren fragen, die aus der faschistischen Reform gezogen werden könnten, so beginnt das Problem erheblich schwieriger zu werden. Denn eine entsprechende Übertragung von Einrichtungen auf ganz andere Verhältnisse ist natürlich ein Unding. Außerdem ist das hierarchische System, das in Italien (und andernorts) mit der Bewegung verbunden ist, und das in dem Lande, in dem das Buch vom „Principe“ geschrieben wurde, auch einigen Widerhall finden konnte, nirgends ohne weiteres übertragbar, und hat namentlich in der Schweiz, seit den Tagen des Orgetorix, nie Erfolg gehabt. Gerade deshalb wird

²⁾ Außerordentlich lehrreich für das Studium der Zeitgedanken des Faschismus ist das Buch von Prof. Costamagna, *Diritto corporativo*, Turin 1928.

aber die Frage der Führung zur Hauptfrage jeder Reformbestrebung. Die Männer, die heute unsere politischen Führer sind, und die, welche unter dem heutigen System zur Führung kommen, sehen entweder die Gefahren nicht oder sind machtlos dagegen.

In dieser Beziehung hat nun in der Dezembernummer der „North American Review“ der amerikanische Jurist Henry R. Carey, der während des Krieges im diplomatischen Dienst der Vereinigten Staaten auf der Botschaft in Paris stand, einen sehr belangreichen Aufsatz veröffentlicht und dabei einen Vorschlag gemacht, der wohl der Erwägung wert ist. Selbstverständlich darf nicht vergessen werden, daß Carey vor allem amerikanische Verhältnisse im Auge hat. Auch er betrachtet die Frage der Führung als die Hauptfrage und vergleicht am Anfang seines Artikels die Demokratie der Vereinigten Staaten mit einem christlichen Heiligen, der nach seiner Hinrichtung, den Kopf in den Händen vor sich her tragend, weiter wandelt, ohne Kontrolle und ohne zu wissen, wohin er gelangen wird; genau so laufe heute die demokratische Maschinerie der Vereinigten Staaten, blind und ohne Kopf, getrieben von unverantwortlichen Kräften, in unkontrollierbarer Weise weiter. Man betrachte nur die Wahl des Präsidenten, die schon lange zu einer Farce geworden ist, alles andere als eine Volkswahl, wie sie ursprünglich vorgesehen war. Einsichtsvolle Männer, wie Viscount Grey für England, Chief Justice Taft für Amerika, hätten längst darauf hingewiesen, daß die Staatsform der Republik eine Prüfung durchmache, und daß die Demokratie nicht ein idealer Weg für die Auswahl der weisesten Männer zur Regierung des Landes sei. Wir seien aber nicht mehr im Stande, solche Warnungen zu beherzigen, weil wir das Wesen gerechtfertigter Nachfolgerschaft nicht mehr verstünden.

Dies alles ist nach Carey zurückzuführen auf eine falsche Auffassung vom Sinn der Demokratie. Wenn in der amerikanischen Erklärung der Freiheitsrechte die Gleichheit aller Menschen festgestellt wird, heißt das nicht, daß es unter eines Mannes Würde sei, einem Führer Gefolgschaft zu leisten. Als Jefferson diese berühmten Worte über die Gleichheit aller Menschen schrieb, wollte er damit nur die Ebenbürtigkeit der englisch-amerikanischen Kolonisten mit den Engländern des Mutterlandes feststellen, nichts weiter. Das geht aus seinen Briefen hervor, in denen er selbst von einer natürlichen Aristokratie des Charakters und des Geistes spricht. Die Gleichheit von Geburt ist auch in der Tat eine ungeheure Täuschung; kein Mensch ist dem andern gleich an geistigen Gaben und Anlagen des Charakters, es bestehen im Gegenteil hier riesige Unterschiede, viel größere als hinsichtlich der äußeren Gestalt der Menschen. Diese Erscheinung ist eine so natürliche, daß es schwer verständlich ist, wie man über sie hinwegsehen konnte; sie hat nicht den geringsten Einfluß auf die Wertung der Menschen, wohl aber auf ihre Eignung zu einer bestimmten Betätigung. Die Verkennung dieser Tatsache hat zu der heutigen Auffassung und Praxis der Demokratie geführt; ein Fortschritt ist nur möglich, wenn die Einsicht von der grundlegenden Ungleichheit der Menschen sich durchsetzt und in ihren Folgerungen anerkannt wird,

indem so allein die Frage der Führung gelöst werden kann. Unter den heutigen Verhältnissen ist es zu viel verlangt, daß die allgemeinen Wahlen aus der unbeschränkten und unqualifizierten Zahl der möglichen Kandidaten die wahren Führer des Volkes an den rechten Platz stellen sollen. Es ist unrichtig und durch die Erfolge nicht gerechtfertigt, den infolge der natürlichen Ungleichheit weniger qualifizierten Mitgliedern der Gemeinschaft die Auswahl von qualifizierteren „völlig“ frei zu lassen.

Der Reformvorschlag Careys baut nun gerade auf dieser Ungleichheit der Menschen mit Bezug auf Geistesgaben und Charakteranlagen auf. Die intelligenten Kinder mit guten Charaktereigenschaften — gestützt auf Erhebungen in der amerikanischen Armee während des Krieges spricht Carey von etwa 13 % — sollen in besonderen Klassen und Schulen zusammengefaßt und bis zum Abschluß des Studiums am College in ihrer Ausbildung möglichst gefördert werden. Wir tun so viel für zurückgebliebene und schwach sinnige Kinder; tun wir, im Interesse der Allgemeinheit, auch einmal etwas für das intelligente Kind, das heute in den allgemeinen Klassen durch die schwächeren Kameraden nur gehemmt und womöglich noch zur Faulheit erzogen wird. Nach Abschluß der Studien soll es den jungen Leuten als ihre Pflicht der Allgemeinheit gegenüber dargestellt werden, sich zum Staatsdienst und zur politischen Führung zur Verfügung zu stellen, ohne daß jedoch ein Zwang ausgeübt würde. Eine Zeit lang hätten sie dann im praktischen Leben zu arbeiten, bis sie mit 35 Jahren zur Wahl in Staatsämter vorgeschlagen und vor allem, dies aber als besondere Auszeichnung, in die „Gesellschaft der Führer“ aufgenommen werden könnten.

Dieser Einrichtung sind sodann wichtige staatliche Funktionen zugeordnet; sie soll gewissermaßen als vierte Staatsgewalt neben die Vollzugsgewalt, gesetzgebende Gewalt und Rechtsprechung treten, ein Gedanke, der in der neuen chinesischen Verfassungsreform einen ähnlichen Ausdruck gefunden hat. Die „Gesellschaft der Führer“ hätte einerseits für die Verbreitung sachlich genauer Nachrichten über innen- und außenpolitische Ereignisse zu sorgen, ein Bedürfnis, das wohl in Amerika dringlicher ist als hier; dann aber hätte sie vor allem die Kandidaten für alle staatlichen Organe sowohl der vollziehenden wie auch der gesetzgebenden und der gerichtlichen Gewalt zu bezeichnen, aus denen dann das Volk seine Vertreter zu wählen hätte. Damit würde die Leitung der Staatsgeschäfte durch geeignete Leute, wirkliche Führer, garantiert, ohne daß der Grundsatz der Volkswahl aufgegeben werden müßte.³⁾

Die „Gesellschaft der Führer“ soll sich durch Cooption ergänzen, wobei wahlfähig nicht nur diejenigen sind, die den hiefür vorgesehenen besonderen Ausbildungsweg durchgegangen haben, sondern auch jeder andere 35jährige Bürger, der gewisse Prüfungen bestanden hat. Ebenso sind

³⁾ Wie man sieht, will der Vorschlag im Großen einen ähnlichen Gedanken verwirklichen, wie ihn die „Neue Zürcher Zeitung“ für die Bundesrichterwahlen geäußert hat: Vorschlag der Kandidaten durch ein besonders qualifiziertes Kollegium, Wahl aus der Zahl der Vorgeschlagenen durch das eigentliche Wahlkollegium.

auch die Vorschläge für die Besetzung von Staatsämtern nicht an die Leute gebunden, die den besonderen Erziehungsgang durchlaufen haben.

Carey glaubt, daß ein solches System im Grunde genommen viel demokratischer wäre als unser heutiges. Geistesgaben und Charakter finden sich in allen Klassen, und die vorgesehene Ordnung böte gerade die Gewähr, daß alle Kinder, entsprechend ihrer Veranlagung, und ohne Rücksicht auf Reichtum und gesellschaftliche Stellung, die Möglichkeit angemessener Entwicklung hätten, wenn nötig auf Staatskosten. Gleichheit also nicht als blinder Grundsatz, sondern Gleichheit wo die Voraussetzungen gleich sind, Verschiedenheit aber wo sie ungleich sind, wie dies z. B. die Praxis zu Art. 4 unserer Bundesverfassung schon längst ergeben hat.

Der amerikanische Jurist hofft, auf diese Weise die auseinanderstrebenden Kräfte im Staat wieder zusammenfassen zu können. Die Staatsgeschäfte sind nicht mehr Männern in die Hände gelegt, die in erster Linie nur die Interessen von Bevölkerungsgruppen und Fraktionen im Auge haben, sondern Leuten anvertraut, die dazu erzogen sind, für alle Glieder der Gemeinschaft gleichermaßen zu denken und zu sorgen, und die Interessen der Gesamtheit vor allem zu fördern, deren Pflege ja überhaupt dem Staat und aller staatlichen Politik die erste Daseinsberechtigung gibt.

Dies der amerikanische Vorschlag, der gewiß in mancher Beziehung einleuchtend ist. Schon nur allein der Umstand, daß in der Schweiz ein System der Intelligenzprüfungen fehlt, eine Einrichtung, die in Amerika bereits einen bemerkenswerten Ausbau erfahren hat, macht eine entsprechende Anwendung des Gedankens auf unsere Verhältnisse wenigstens vorläufig sehr unwahrscheinlich. Die Reform an Haupt und Gliedern mag auch bei uns nicht so fürchterlich dringend sein. Trotzdem wird es, bei den bedauerlichen Erfahrungen, die auch wir in der Schweiz mit der demokratischen Regierungsform heute machen, nicht zu früh sein, die Wege abzuklären, die zu einem seinen Zwecken besser entsprechenden Funktionieren des staatlichen Organismus führen können.

Der deutsche Entwurf zu einem Strafgesetzbuch in seiner historischen Bedeutung.

Von **Heinrich B. Gerland**, Jena.

Wenn man den augenblicklich dem deutschen Reichstag vorliegenden Entwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch seinem Inhalt und seiner entwicklungsgeschichtlichen Bedeutung nach wirklich begreifen will, muß man auf die Geschichte der Reformbewegung der letzten Jahrzehnte zurückgreifen, und auch diese kann man nur dann verstehen, wenn man die Geschichte des geltenden Reichsstrafgesetzbuchs von 1870 in den Kreis der Betrachtungen zieht, eine Geschichte, bei der die großen Gegensätze